

SB I 3 (BMDS)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 15. April 2026 10:45
An: SB I 3 (BMDS)
Betreff: [EXTERN]AW: Frist 15. April 2026, DS: Digitale Identitätengesetz, Länder- und Verbändeanhörung

Kategorien: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED]

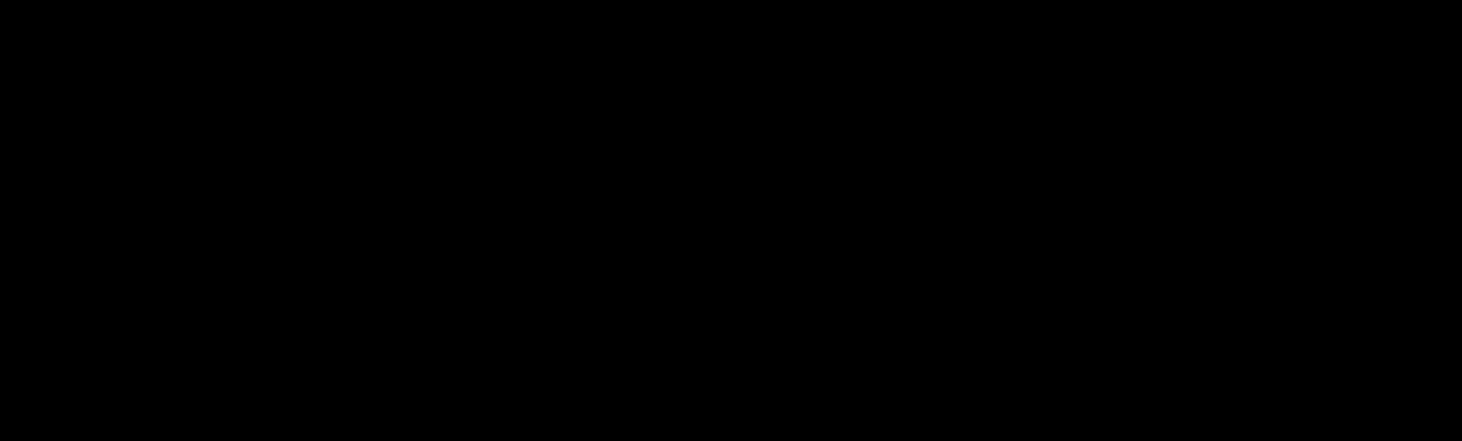
nachfolgend erhalten Sie die Rückmeldung aus Baden-Württemberg.

Wir haben eine Anmerkung zu Artikel 3 Nr. 26 Buchst. c des Gesetzentwurfs: "Der in Absatz 3 eingefügte Verweis auf § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes ist fehlerhaft, da § 19 BDSG kein Auskunftsrecht mehr regelt. Die Vorschrift stammt aus der alten Fassung des BDSG vor der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung (dort in Artikel 15 geregelt). Der Verweis auf „Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679“ dürfte ausreichen."

Ansonsten besteht derzeit kein weiterer Änderungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Innenministerium Baden-Württemberg
Referat 53



Cc: SBI3 <SBI3@bmds.bund.de>

Betreff: Frist 15. April 2026, DS: Digitale Identitätengesetz, Länder- und Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Länder- und Verbändeanhörung finden Sie anliegend den Referentenentwurf eines Digitale Identitätengesetzes mit der Bitte um Ihre etwaige Rückmeldung **bitte bis spätestens 15. April 2026, DS, (Verschweigen)** an sbi3@bmds.bund.de. Nach Fristablauf ohne Rückmeldung erlauben wir uns davon auszugehen, dass Sie keine Einwände haben.

Wir beabsichtigen, aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens und des Laufs der unionsrechtlichen Frist zur Bereitstellung einer EUDI-Wallet bis 24. Dezember 2026 die Länder- und Verbändeanhörung in einem einzelnen Durchgang bis 15. April 2026, DS, abzuschließen. Es ist keine weitere Stellungnahmefrist geplant. Wir bitten höflich um Ihr Verständnis für das gestraffte Vorgehen.

Der Entwurf eines Digitale Identitätengesetzes schafft die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen für die EUDI-Wallet. Diese nationale Rechtsetzung ist für den Wallet-Start zwingend. Die EUDI-Wallet erlaubt in erstmaliger Kombination sicher das elektronische Identifizieren, Signieren/Siegeln und die Verwendung von Nachweisen. Dabei beschränkt sich das im Entwurf beigefügte nationale Gesetz auf das Unionsrecht ergänzende Vorschriften: Die Einführung der EUDI-Wallet und die Kernregelungen hierzu werden durch das unmittelbar geltende Unionsrecht den Mitgliedstaaten vorgegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die zu Ihrem Überblick beigefügten Eckpunkte sowie die im Referentenentwurf enthaltene Begründung der Vorschriften. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass die im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und der Ausgestaltung der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen parallel bilateral mit der BfDI abgestimmt werden. Überdies sind weitere inhaltliche Änderungen aus der parallel laufenden Ressortabstimmung möglich.

Referentenentwurf

Eckpunkte

Visualisierungen

Besten Dank und Gruß



Referatsleiter SBI3
Recht der Digitalen Verwaltung

